

In der Ausschreibung und im Vertrag zu berücksichtigen (Leistungsbezügerin)

Leistungsbezügerin: Ziff. 4.2 Ergänzen: Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit *Abnahme bei Werkverträgen und bei Auftrag* mit Entgegennahme

Leistungsbezügerin: Ziff. 1.2 Damit die AGB vom Anbieter übernommen werden, müssen sie dem Anbieter zur Kenntnis gebracht werden, ein Verweis via URL ist zuweilen kritisch. Im Rahmen eines Request for Proposals sollte der Leistungsbezüger sich deshalb zusichern lassen, dass der Anbieter die AGB für /KT-Leistungen, Ausgabe März 2025 zur Kenntnis genommen hat.

Leistungsbezügerin: Ziff. 1.3 Abweichungen versuchen nicht in der Vertragsurkunde aufzunehmen, dann haben sie keine Gültigkeit.

Leistungsbezügerin: Ziff. 12.1: Es ist sicherzustellen, dass diese Klausel nicht wegbedungen werden. Damit können Vorgaben bis zum Vertragsabschluss mitgeteilt werden, ohne dass sie im Vertrag sein müssen.

Leistungsbezügerin: Ziff. 8.3: In Ergänzung zu Ziff. 8.3 hat die Anbieterin von allen Personen, die Zugriff auf Personendaten und Informationen der Leistungsbezügerin haben auf eigene Kosten einen Straf- und Betreibungsregistrauszug zu liefern.

Leistungsbezügerin: Ziff. 13.4: Anmerkung: Längere Zahlungsfristen als 30 Tage sind zu vereinbaren.

Leistungsbezügerin Ziff. 18.1: Termine sollten, wenn immer möglich als verzugsbegründend vereinbart werden, damit entfällt die Mahnung.

Leistungsbezügerin Ziff. 24.2: Ergänzung: In Abweichung zum Ziff. 24.2. hat der Anbieter die Datenlöschung schriftlich zu bestätigen.

Anbieterin/ Leistungsbezügerin Ziff. 23.2: Wartungsdauer auf Hardware und Software ist 5 Jahre. Anpassung dieser Klausel notwendig wenn kürzer/länger.

Leistungserbringerin Ziff. 26.1: Ergänzung notwendig, wenn Vertragspartei im Ausland: Auf das Vertragsverhältnis *und sämtliche Forderungen im Zusammenhang damit* ist materielles Schweizer Recht anwendbar **unter Ausschluss des IPRG, SR 291 und multinationalem Vertragsrecht.**

Leistungsbezügerin /Anbieterin Ziff. 24.1: Die Folgen der Vertragsbeendigung sind im Vertrag zu regeln, soweit sie über Ziff. 24.2ft reichen.

Leistungsbezügerin Ziff. 27.2.1: Ergänzen: U.u. ist hier zu ergänzen, was für Arbeitsergebnisse nebst Konzepten, Unterlagen, Auswertungen alles darunter fallen kann, z.B. Daten, Datenbanken

Anbieterin/ Leistungsbezügerin Ziff. 27.5.2: Anmerkung: Der Nutzungsumfang der Standardsoftware ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren.

Anbieterin/ Leistungsbezügerin Ziff. 28.2: Rahmenbedingungen der Prüfung sind im Vertrag zu erfassen, mindesten im Umfang von a.

- a. Termin(e) der Prüfung(en);
- b. Zeitplan für die Prüfung(en);
- c. Prüfverfahren;
- d. Prüfkriterien wie z.B. Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale;
- e. die Qualifikation der Mängel; sowie
- f. die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin..

Leistungsbezügerin Ziff. 28.6: Sollen unerhebliche Mängel nicht zu einer Abnahme führen, ist dies im Vertrag zu vereinbaren.

Leistungsbezügerin Ziff. 28.10: Ergänzen: die Teilnahme an der Prüfung trotz Mahnung und einer angemessenen Nachfrist *grundlos*, so gilt die